

## Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Sebastian Klocker (Datenschutzagentur)

### Grundlegendes zur DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit 25. Mai 18 für alle EU-Länder. Sie ist nunmehr geltendes Recht, wobei der 25. Mai 18 das Ende der Frist zur Umsetzung der Verordnung war. Im Datenschutzgesetz 2018 sind die nationalen Besonderheiten geregelt.

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht und kann somit niemandem genommen werden.

Vor der DSGVO musste die Datenverarbeitung von der Datenschutzbehörde genehmigt werden. Mittels der DVR-Nummer, die jede/r DatenverarbeiterIn erhalten hat, konnte in einem öffentlichen Datenverarbeitungsregister die verarbeitende Tätigkeit festgestellt werden.

Nun ist es so, dass sie eine kontrollierende Funktion erhalten hat. Die Datenschutzbehörde kontrolliert und kann bei Vergehen auch strafen.

Außerdem gilt seit Mai 18 nicht mehr der Standort als maßgebend für die Datenschutzbestimmungen, sondern der Marktort. Dies führt gewissermaßen auch zum Export der Bestimmungen, da sich beispielsweise amerikanische Unternehmen, deren Markt die EU umfasst, an die DSGVO-Bestimmungen halten müssen.

Als **Verantwortlicher** für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gilt immer die Geschäftsführung des Unternehmens.

Die **AuftragsverarbeiterIn** sind jene, die die Daten verarbeiten, also bspw. die Druckerei, aber auch Cloud-AnbieterInnen. Hier muss ein Vertrag vereinbart werden!

Die Gruppe der **Betroffenen** umfasst all jene, um deren Daten es geht, bspw. die personenbezogenen Daten von KonsumentInnen.

In der DSGVO spricht man von bestimmten **Grundsätzen der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten:

- Rechtmäßigkeit
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

Der/Die **Verantwortliche** hat bestimmte **Pflichten**, die einzuhalten sind:

- Informationspflicht
- Auskunftspflicht (bei einer Anfrage muss innerhalb eines Monats die Auskunft gegeben werden)
- Muss die Datensicherheit gewährleisten (durch geeignete technische u. organisatorische Maßnahmen)
- Lösch- & Korrekturpflicht
- Rechenschaftspflicht (Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses)
- Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

Jede/r, der/die personenbezogene Daten verarbeitet, muss ein Verarbeitungsverzeichnis führen!

**Rechte der Betroffenen** sind

- Informationspflicht
- Recht auf Einschränkung
- Auskunftsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Berichtigung
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Löschung

Ein **Data-Breach** muss innerhalb von 72 Stunden an die Datenschutzbehörde gemeldet werden!

Auch wenn bspw. die Festplatte, auf der personenbezogene Daten gespeichert wurden, kaputt wird, ist dies als Data-Breach zu werten!

### **Der/Die Datenschutz-Beauftragte**

Jedes Unternehmen benötigt eine Ansprechperson bzgl. des Datenschutzes. Diese Person ist quasi die Schnittstelle zwischen der Datenschutz-Behörde und dem Unternehmen. Dieser sollte eine eigene Stabstelle sein, da diese Person nicht weisungsgebunden ist und unabhängig - und finanziell ausreichend ausgestattet - arbeiten können sollte. Der/Die Datenschutzbeauftragte kann auch eine juristische Person sein.

Der DS-Beauftragte ist auch ein Überwachungs- und Kontrollorgan, hat eine beratende Funktion, muss immer über alle Datenverarbeitungen informiert werden – hat aber keine Verantwortung!